

2. Änderungsvereinbarung

zur

2. Vereinbarung nach

§ 22 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

(KHG)

über die Pauschalbeträge für die Vergütung der

Einrichtungen nach § 22 Absatz 1 KHG

(2. Reha-KHG-COVID-19-Vereinbarung)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

gemeinsam

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Mit der am 26.02.2021 in Kraft getretenen Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 24.02.2021 wird der Zeitraum der Regelung des § 22 Absatz 1 KHG bis zum 11.04.2021 verlängert. Die 2. Reha-KHG-COVID-19-Vereinbarung wird daher entsprechend angepasst.

Artikel 1

Die 2. Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) über die Pauschalbeträge für die Vergütung der Einrichtungen nach § 22 Absatz 1 KHG (2. Reha-KHG-COVID-19-Vereinbarung) vom 14.12.2020 i. d. F. vom 08.02.2021 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe „28.02.2021“ durch die Angabe „11.04.2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 09.03.2021 in Kraft und gilt für Aufnahmen ab 01.03.2021.